

von diesem Versagungsrechte Gebrauch machen, wenn die Ausbreitung des Unternehmens der staatlichen Elektrizitätsversorgung abträglich und das staatliche Unternehmen bereits so weit fortgeschritten sei, daß der Staat in das in Frage kommende Gebiet ohne unwirtschaftliche Verzögerung Strom liefern könne.

Von vornherein aber den Grundsatz auszusprechen, daß private Unternehmungen sich nicht weiter ausbreiten dürfen, würde den Interessen des Landes nicht entsprechen. Es würden trotz aller Beschleunigungen des Ausbaues der Staatsunternehmungen viele Jahre vergehen, ehe die staatliche Stromversorgung alle noch nicht versorgten Gemeinden des Landes erreichen könne. Der Staat werde diese Gemeinden nicht zwingen können und wollen, zugunsten der Staatsunternehmung, die ihnen vielleicht erst nach Jahren Strom liefern könnte, auf den raschen Anschluß an ein benachbartes Elektrizitätsversorgungsgebiet zu verzichten. Dies werde besonders dann gelten, wenn eine Gemeinde inmitten des Versorgungsgebietes einer Unternehmung liege, von der ihr angemessene Stromlieferungsbedingungen geboten würden.

Je weiter sich aber das Staatsunternehmen nach und nach über das Land ausdehne, um so seltener werde der Staat im Interesse der Allgemeinheit in der Lage sein, seinen Besitz an Staatsstraßen und sonstigem Staatsgrundeigentum privaten Elektrizitätsunternehmungen zum Nachteil der staatlichen Stromversorgung zur Verfügung zu stellen. Es liege im Interesse des Landes und zugleich der staatlichen Unternehmung, wenn der Regierung auch nach der Einleitung des staatlichen Unternehmens freie Hand bleibe, unter sorgfamer Würdigung aller wirtschaftlichen Umstände die Benutzung staatlichen Grundeigentums zur Führung nichtstaatlicher Stromleitung zu gestatten oder zu versagen.

Alsdann war die Anfrage an die Regierung gestellt worden, ob die unversorgten Ortschaften unter Zusammenschluß zu Verbänden direkt von den staatlichen Kraftwerken mit Strom versorgt werden könnten. Die Regierung erwiderte hierauf, daß, soweit es ihr bekannt geworden sei, die noch unversorgten Ortschaften im ganzen Lande zerstreut lägen, so daß es ausgeschlossen sei, hier und da durch Zusammenschluß nahe beieinanderstehender Orte ein besonderes weiteres Verkaufsunternehmen einzurichten. Es werde vielmehr der Regelfall sein, daß solche noch nicht versorgte Gemeinden nach Befinden unter Vermittelung des Staates an das nächstgelegene vorhandene Elektrizitätsunternehmen angeschlossen würden. Dabei solle in keiner Weise der Fall ausgeschlossen sein, daß nicht auch eine solche unversorgte Gemeinde unmittelbar vom Staate aus den Strom beziehen könne. Die ganze Angelegenheit werde nur von Fall zu Fall entschieden werden können und ihre Erledigung werde im Einzelfall davon abhängig sein, welche Lösung sich als die wirtschaftlichste ergebe.

Weiter stellte die Deputation infolge eines Antrags an die Regierung die Anfrage, ob sie bereit sei, eine Regelung des Kleinverkaufs in der Weise in die Wege zu leiten, daß der elektrische Strom zu mäßigen Preisen nach dem Grundsatz: großer Umsatz, kleiner Nutzen, an die Verbraucher abgegeben werde. In Beantwortung dieser Frage führte die Regierung aus, daß der Zweck der staatlichen Elektrizitätsversorgung bekanntlich darin bestehe, die Stromerzeugung durch Zusammenfassung wesentlich zu verbilligen und diese Verbilligung zur Hebung des gesamten Wirtschaftslebens im Lande den Verbrauchern des Stromes zugute kommen zu lassen. Um diesen Zweck in vollem Umfange zu erreichen, müßte die Regierung an sich eigentlich auch den Kleinverkauf des Stromes an die Verbraucher übernehmen. Nur dadurch könnte sie verhindern, daß der billig erzeugte Strom durch die Zwischenhändler, die ihr den Strom im großen abkaufen und ihn dann im kleinen verkaufen, für die Verbraucher wiederum verteuert würde.